

Beteiligung der Behörden und Sonstiger Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Markt Weitnau, Hauchenbergweg 6, 87480 Weitnau
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan Änderung Ortsteil Sibratshofen aufgrund Errichtung einer Heizzentrale zu örtlichen Nahwärmeversorgung <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Errichtung einer Heizzentrale zu örtlichen Nahwärmeversorgung im Ortsteil Sibratshofen
	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: 06.12.2021
	<input type="checkbox"/> Frist 1 Monat (§4 Abs. 2 Satz 1 BauGB)
2.	Träger öffentlicher Belange
2.1.	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten Adenauerring 97, 87439 Kempten; Tel.:0831 52613-0; <div style="background-color: black; width: 100px; height: 15px; margin-top: 5px;"></div>
	<input type="checkbox"/> Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe
2.2.	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung; die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 Bau GB auslösen.
2.3.	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

- 2.4. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
- Einwendungen
- Rechtsgrundlagen
- Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5.

Zum Bebauungsplan der Gemeinde Weitnau im Ortsteil Sibratshofen aufgrund der Errichtung einer Heizzentrale zu örtlichen Nahwärmeversorgung, werden keine Einwände erhoben.

Kempen, den 17.12.2021

Ort, Datum

